

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____ **30-2017**

| Vorgesehene Beratungsfolge | Sitzung am: | Behandlung des TOP | | Abstimmung | | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|----------|----------|----------|
| | | öffentlich | nichtöffentlich | Anw | Ja | N | E |
| Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Hochwasserschutz | 22.03.2017 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 5 | 5 | 0 | 0 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.04.2017 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 6 | 5 | 0 | 1 |
| Stadtrat | 19.04.2017 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 0 | 0 | 0 | 0 |

GEGENSTAND: Abberufung von Herrn Lutz Brachhoff aus dem Ehrenbeamtenverhältnis und Entlassung aus der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Thurland

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Herr Lutz Brachhoff hat auf eigenen Wunsch um die Abberufung und Entlassung aus der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters aus privaten Gründen gebeten. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) können Wehrleiter oder deren Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

§ 15 Abs. 3 Satz 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 128)

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 640)

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz entlässt Herrn Lutz Brachhoff auf eigenen Wunsch aus der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Thurland und beruft ihn mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ab.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 30-2017

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) können Wehrleiter oder deren Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben können.

Herr Lutz Brachhoff bittet auf eigenen Wunsch aus privaten Gründen um Entlassung aus der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Thurland und um Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Das Entlassungsgesuch erfolgte formgerecht in schriftlicher Form an den Träger der Feuerwehr mit Schreiben vom 08.01.2017.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Brandschutzgesetz ist vor der Abberufung der Kreisbrandmeister zu hören. Die Bestätigung des Kreisbrandmeisters über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abberufung liegt mit Schreiben vom __.__.2017 vor.